

Hinweis:

Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.

Die nachfolgenden Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. **Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**
2. **Technische Regelwerke (§ 1 Nr.2)**
3. **Einheitspreise**
4. **Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)**
5. **Mehr- oder Minderleistungen**
6. **Ausführung der Leistung (§ 4)**
7. **Umweltschutz (§ 4)**
8. **Arbeits- und Brandschutz (§ 4)**
9. **Rauchverbot in Anlagen und Gebäuden**
10. **Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Vertraulichkeit, IT-Sicherheit, Datenschutz**
11. **Werbung**
12. **Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen**
13. **Räumung der Baustelle bzw. des Projektgeländes**
14. **Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nr.2)**
15. **Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr.2)**
16. **Abnahme (§ 13 Nr.2)**
17. **Preisnachlässe (§§ 15 u. 17)**
18. **Rechnung (§ 15)**
19. **Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)**
20. **Zahlungen (§ 17)**
21. **Überzahlungen**
22. **Abtretung (§ 17)**
23. **Sicherheitsleistung (§ 18)**
24. **Bürgschaften (§§17 und 18)**
25. **Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**
26. **Vertragsänderung**
27. **Gerichtsstand**
28. **Salvatorische Klausel**

1. **Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**

- 1.1. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat die Umverpackungen zurückzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 1.2. Etwaige Patentgebühren und Nutzungs- und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für alle durch gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, Patente, Geschmacksmuster oder Gebrauchsmuster geschützten Lieferungsgegenstände oder Herstellungsverfahren einschließlich sämtlicher Bestandteile und des Zubehörs zeitlich unbegrenzt das kostenlose Mitbenutzungsrecht zu gewähren, soweit es für die Unterhaltung und Beschaffung von Ersatzteilen des Auftraggebers im Rahmen des Vertragsverhältnisses notwendig ist.
Der Auftragnehmer bestätigt und garantiert, dass die angebotenen und erbrachten Leistungen nicht die Rechte Dritter verletzen und er berechtigt ist, die Leistungen herzustellen und zu liefern bzw. zu erbringen.
Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Verletzung ihrer Schutzrechte an den Auftraggeber stellen könnten. Diese Freistellungsverpflichtung unterliegt nicht der für die sonstige bedingungsgemäße Haftung vorgesehenen Befristung.
- 1.3. Dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bereitgestelltes Material und die ihm zur Benutzung übergebenen Gegenstände und Unterlagen sind als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen.
Modelle, Zeichnungen und Muster sind nach Ausführung der Leistung kostenfrei an den Auftraggeber zurückzusenden.
- 1.4. Warenlieferungen und Leistungstermine sind mit dem Auftraggeber vorher abzusprechen.

2. **Technische Regelwerke (§ 1 Nr.2)**

Die in den Vertragsunterlagen genannten Technischen Regelwerke, welche die Leistungsbeschreibung ergänzen, sind Allgemeine Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2e.

3. **Einheitspreise**

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenanatz und Einheitspreis entspricht.

4. **Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)**

- 4.1. Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr.3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten auf

der Grundlage seiner Preiskalkulation nachvollziehbar nachzuweisen.

5. Mehr- oder Minderleistungen

Wenn Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
- begründen Minderungen bis 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

6. Ausführung der Leistung (§ 4)

- 6.1. Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, insbesondere auch den Herstellvorgang, unterrichten.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat die bei der Ausführung von Leistungen erworbenen Kenntnisse und Einblicke in Verhältnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftragnehmer.
- 6.3. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten und Ersatz eines entstandenen Schadens verlangen, wenn der Auftragnehmer beauftragte Leistungen an andere Unternehmen überträgt, ohne vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt zu haben.

7. Umweltschutz (§ 4)

- 7.1. Zum Schutz der Umwelt, insbesondere des Bodens und der Gewässer sowie der Menschen hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf dem Projektgelände des Auftraggebers auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.
- 7.2. Bei Umweltvorkommnissen, d.h. Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäßen Umgang mit umweltgefährlichen Stoffen bzw. deren Lagerung, Sammlung oder Transport entstehen und mit einer wesentlichen chemischen und/oder biologischen Verschlechterung der Umwelt einhergehen, sind unverzüglich durch den Auftragnehmer geeignete Notmaßnahmen einzuleiten und die zentrale Leitstelle (ZL) der BVG (Tel:030/25623807) zu benachrichtigen.
- 7.3. Der Auftragnehmer hat die bei der Ausführung des Auftrages auf dem Projektgelände des Auftraggebers anfallenden Abfälle entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsorgen und dem Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- 7.4. Die Einleitung von Wasser (Abwasser, Grundwasser, Regenwasser etc.) in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Regelungen des WHG und BWG sind hiervon unberührt.
Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.5. Bei der Leistungserbringung anfallende Abfälle sind möglichst einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Abfälle aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers hat der Auftragnehmer grundsätzlich getrennt von einander zu sammeln. Emissionen sind zu vermeiden.

8. Arbeits- und Brandschutz (§ 4)

- 8.1. Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten auf dem Projektgelände des Auftraggebers die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Arbeitsunfälle gemäß § 8 SGB VII unverzüglich schriftlich zu melden.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat an den von der verantwortlichen Dienstaufsicht des Auftraggebers durchgeführten Unterweisungen über Arbeits- und Brandschutz teilzunehmen, das von ihm eingesetzte Personal entsprechend zu unterweisen und dies schriftlich zu dokumentieren.
- 8.4. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sowie feuergefährliche Arbeiten dürfen nur durch Ausführende mit der erforderlichen Qualifikation und nur mit schriftlicher Erlaubnis des Auftraggebers (vom Auftraggeber ausgefüllter und unterschriebener sowie vom Auftragnehmer und Ausführenden bestätigter Erlaubnisschein gemäß BVG Vordruck nach BGR 500 Kapitel 2.26) durchgeführt werden.
- 8.5. Arbeitsstoffe, die Gefahrstoffe gemäß § 3 Gefahrstoffverordnung darstellen, dürfen nur nach Vorlage des EG-Sicherheitsdatenblattes eingesetzt werden. Datenblätter müssen vollständig und nicht älter als drei Jahre sein. Ergeben sich Änderungen/ Aktualisierungen der Sicherheitsdatenblätter, sind uns diese umgehend weiterzuleiten. Der Einsatz von krebserzeugenden, giftigen, sehr giftigen, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 8.6. Arbeiten, die Abgase oder eine andere gesundheitsschädliche Atmosphäre erzeugen, dürfen in Hallen oder Räumen unter Erdgleiche nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Kann die Einhaltung des AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) nach der TRGS 900 (Technische Regel Gefahrstoffe) nicht dauerhaft gesichert werden, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.7. Dem Auftraggeber ist zur Kontrolle auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen und Dokumentationen sowie Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und der Leistungsausführung zu gewähren.

9. Rauchverbot in Anlagen und Gebäuden

Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass im gesamten Unternehmen der BVG – außerhalb der dafür ausgewiesenen Orte – ein Rauchverbot besteht. Dieses ist vom Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeitern und seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen bei jedem Betreten der Gebäude und Anlagen der BVG und während des Aufenthalts dort strikt einzuhalten.

10. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Vertraulichkeit, IT-Sicherheit, Datenschutz

- 10.1. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche zugänglich werdenden betriebsinternen Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht offenkundig sind.
- 10.2. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.
- 10.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Informationen, Daten und Unterlagen – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes einschließlich der Mängeldokumentation geboten – weder aufzuzeichnen bzw. zu speichern, weiterzugeben noch in irgend einer Form zu nutzen oder zu verwerten. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Daten sind vor Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Abnahme bzw. - wenn eine solche nicht vereinbart ist - Erfüllung der Leistung an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben, soweit und solange sie nicht für den Auftragnehmer zur Erreichung des Vertragszweckes oder zur Erfüllung der Mängelansprüche erforderlich sind. Eine Vervielfältigung oder Mitnahme von dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen, Daten oder aufgezeichneten Informationen ist dem Auftragnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gestattet.
- 10.4. Soweit der Auftragnehmer Zugang zu EDV-Anlagen des Auftraggebers hat, darf er diese nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und zur Erreichung des Vertragszweckes nutzen, insbesondere Daten speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen oder sonst verwenden. Änderungen oder Eingriffe in Daten, Programme, Datenübertragungseinrichtungen und/oder IT-Systeme des Auftraggebers dürfen durch den Auftragnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Unversehrtheit der vom Auftraggeber genutzten Daten, Programme, Datenübertragungseinrichtungen und/oder IT-Systeme beeinträchtigen. Sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, so ist auf der Grundlage einer schriftlichen Risikoabschätzung des Auftragnehmers eine schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen. Die IT-Sicherheitsstandards des Auftraggebers sind zu beachten. Die hierzu erforderlichen Unterlagen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung.
- 10.5. Veröffentlichungen über Leistungen durch den Auftragnehmer oder durch Dritte auf Veranlassung oder mit Wissen des Auftragnehmers sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 10.6. Auftraggeber und Auftragnehmer haben die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu befolgen, insbesondere den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes Rechnung zu tragen. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung der Leistung betraut sind, das Berliner Datenschutzgesetz beachten. Eine nach dem Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der beteiligten Personen auf das Datengeheimnis hat der Auftragnehmer vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.7. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und Beauftragten die ihm gemäß dieser Ziffer obliegenden Verpflichtungen einhalten.

11. Werbung

Gewerbliche Werbung auf der Baustelle/an der Projektstelle des Auftraggebers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

12. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen

- 12.1. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baustellen- oder Projektgeländes können vom Auftragnehmer nur in den ausgewiesenen Bereichen benutzt werden.
- 12.2. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Räumung der Baustelle bzw. des Projektgeländes

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb des Bau-/Projektgeländes sind bei der Räumung in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

14. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nr.2)

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt u.a. vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer in anderen Vergabeverfahren aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt und dies nachträglich bekannt wird.

15. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr.2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 15 v.H. der Abrechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Das gleiche gilt auch, wenn der Auftragnehmer sich an einer Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat, die den für die Ausschreibung relevanten zeitlichen, räumlichen und sachlichen Markt betrifft.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr.2 bleiben davon unberührt.

16. Abnahme (§ 13 Nr.2)

16.1. Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - bei Lieferungen und Leistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

16.2. Die Lieferung oder Leistung wird förmlich über- bzw. abgenommen, solange in Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes geregelt ist.

17. Preisnachlässe (§§ 15 u. 17)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H. -Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohnleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

18. Rechnung (§ 15)

18.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit Angabe der Vertrags- bzw. Bestellnummer grundsätzlich an die BVG- Rechnungsstelle, IPLZ 44110, 10096 Berlin, zu richten, es sei denn, es besteht eine andere vertragliche Regelung.

18.2. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen, der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnung zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.

18.3. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

19. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

19.1. Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese arbeitstäglich einzureichen. Sie müssen

- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Stundensätze sowie ggf. Aufschläge
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschläge erhält der Auftragnehmer.

19.2. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

20. Zahlungen (§ 17)

20.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

20.2. Als Tag der Zahlung gilt bei einer Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

20.3. Sind Vorauszahlungen vereinbart, ist Sicherheit zu leisten.

20.4. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf die von ihm zu leistenden Zahlungen bestehende eigene Ansprüche aufzurechnen.

21. Überzahlungen

21.1. Bei Rückforderungsansprüchen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

21.2. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung mit 4 % zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 195 BGB findet Anwendung.

22. Abtretung (§ 17)

22.1. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

22.2. Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn

- sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und wenn
- der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut) noch nicht sechs Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Angestellte vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

22.3. Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert entsprechend Pkt. 21.2. anzuzeigen.

22.4. Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Ziffern 21.1. bis 21.3. kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, dass die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a S. 1 HGB). § 354a HGB bleibt im übrigen unberührt.

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a Sätze 2 u. 3 HGB).

23. Sicherheitsleistung (§ 18)

23.1. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche, Vertragsstrafen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

23.2. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung von Mängelansprüchen einschließlich Schadensersatz.

24. Bürgschaften (§§17 und 18)

24.1. Wenn Sicherheit durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet wird, muss die Bürgschaftsurkunde folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- „Die Bürgschaft zur Vertragserfüllung erstreckt sich auf für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Rückzahlung von Überzahlungen, Mängel- und Vertragsstrafeansprüche und Schadensersatz.
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770 Abs. 2, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaftsurkunde ist – soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist – Berlin.“

24.2. Wenn Sicherheit durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche geleistet wird, muss die Bürgschaftsurkunde folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- „Die Bürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung von Mängelansprüchen einschließlich Schadensersatz.
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770 Abs. 2, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaftsurkunde ist – soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist – Berlin.“

- 24.3. Wenn Sicherheit durch eine Bürgschaft für Vorauszahlungen geleistet wird, muss die Bürgschaftsurkunde folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
- „Die Bürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung.
 - Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770 Abs. 2, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaftsurkunde ist – soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist – Berlin.“
- 24.4. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde auszustellen. Die Forderung, dass die Bürgschaft erst wirksam wird, wenn der Bürgschaftsbetrag auf das Konto des Auftragnehmers bei der bürgernden Bank eingegangen ist, darf in der Bürgschaftsurkunde nicht enthalten sein.
- 24.5. Die Urkunde über eine nicht verwertete Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückgegeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der Auftraggeber für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 24.6. Die Urkunde für eine nicht verwertete Bürgschaft für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.
- 24.7. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 25. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**
Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 26. Vertragsänderung**
Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 27. Gerichtsstand**
Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Berlin.
- 28. Salvatorische Klausel**
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten dann jeweils die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. die gesetzlichen Regelungen.
Die Vertragspartner behalten sich jedoch vor, für diesen Fall einvernehmlich eine neue Regelung zu treffen.

Anlage

Information zu Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz für Fremdfirmenbeschäftigte

**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Entsorgung von Abfällen

(Entsprechend 7. Umweltschutz der ZVB)

- Sämtliche anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Abfälle sind in entsprechenden Behältnissen getrennt zu sammeln.
- Das Entsorgen mitgebrachter Abfälle auf dem Betriebsgelände ist verboten!
- Transport- und Verkaufsverpackungen sind gemäß der Verpackungsverordnung zurückzunehmen.
- Erhöhte Entsorgungskosten, die durch unsachgemäße Trennung oder Vermischung von Abfällen entstehen, haben die Verursacher zu entrichten.

Sicherheitsrelevante Anordnungen des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes durch die Auftraggeber, KoordinatorInnen oder den ServicemanagerInnen sind unverzüglich zu befolgen.

Bei Verstößen gegen die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen und -anweisungen können Betriebsverbote erteilt werden. (Entsprechend 8.1 Arbeitsschutz der ZVB)

Alkoholisierter Personen erhalten keinen Zutritt zum Betriebsgelände. Der Alkoholgenuß auf unseren Dienststellen ist untersagt.

Meldung von Unfällen

(Entsprechend 8.2 Arbeitsschutz der ZVB)

- Jeder Unfall bei der Ausführung Ihrer Arbeiten (auch Austritt von wassergefährdenden Stoffen, Bränden etc.) muss den Auftragsverantwortlichen oder den jeweiligen FremdfirmenkoordinatorInnen (Koordinatoren nach DGUV Vorschrift 1) unverzüglich telefonisch / persönlich gemeldet werden. Im Nachgang ist eine Unfallanzeige unverzüglich schriftlich zu verfassen. Sollte keine dieser Personen erreichbar sein: informieren Sie die **Sicherheitsleitstelle (BLSI) Tel.: 256 24 822** der BVG.

Name / Rufnummer des Fremdfirmenkoordinators erfragen Sie bitte beim Auftraggeber.

Gefahren auf der Dienststelle - Einweisung

(Entsprechend 8.3 Arbeitsschutz der ZVB)

- Eine verantwortliche Person Ihrer Firma wird eingewiesen. Der Auftraggeber (Auftraggeberin) legt die Form der Einweisung entsprechend der Gefahren auf der Liegenschaft fest. In jedem Fall müssen Sie sich mittels dieser Informationsschrift selbst einweisen. Ist eine hohe Gefährdung vor Ort gegeben (z.B. Schienenverkehr) erfolgt zusätzlich eine individuelle Einweisung durch die BVG. Die verantwortliche Person Ihrer Firma ist für die Unterweisung Firmenmitarbeiter verantwortlich. Nur unterwiesenes / eingewiesenes Personal darf bei der BVG Tätigkeiten ausführen.

An- und Abmeldung



- Eine verantwortliche Person Ihres Unternehmens muss Art und Umfang der Arbeiten vor Auftragsdurchführung anmelden und nach Beendigung des Auftrags beim Auftraggeber oder Fremdfirmenkoordinator(in) wieder abmelden.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen sich beim Betreten und Verlassen des BVG Objekts an- bzw. abmelden. (Eintrag ins Besucherbuch des Pförtners oder Anmeldung bei den Fremdfirmenkoordinatoren).

Ausgabe für externe Firmen



Informationen zu Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz für Fremdfirmenbeschäftigte



Anlage der zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der BVG für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Ziffer 7 und 8

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen. Es darf nur ein- bzw. unterwiesenes Personal von Ihnen eingesetzt werden.

Nur Bereiche betreten, in denen Aufträge zu erfüllen sind!



- Die Kantinen der BVG dürfen genutzt werden.
- Nach Auftrags erledigung ist das Betriebsgelände ohne Verzug zu verlassen.

Innerbetrieblicher Verkehr

- Fahrzeuge dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Es sind die zugewiesenen Flächen zu nutzen.
- Markierte Verkehrswege sind zu benutzen.
- Auf den Objekten der BVG gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Verordnung über den Transport Gefährlicher Güter GVS/ADR

Allgemeine Sicherheitsregeln

- Informieren Sie sich und Ihre Mitarbeiter über die Lage von Feuerlöschern, Feuermeldern, Fluchtwegen (dort keine Materialauflagerung) und Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie das Verhalten im Notfall.

Achten Sie dabei auf:



- Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung (Gebots-, Verbots- und Warnschilder) sowie Zutritts- und Aufenthaltsverbote.
- Benutzen Sie immer die für Ihre Tätigkeit vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung.



- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die entsprechenden Betriebsanweisungen nach §14 GefStoffV einzuhalten.
- Betriebsanweisungen sind vorzuhalten und bei Bedarf vorzuzeigen.
- Bei Arbeiten in der Nähe Spannung führender Teile ist eine unzulässige Annäherung zu vermeiden (Sicherheitsabstand 1 Meter). Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen ist mit Gefährdung durch Gleichspannung 800 Volt (V) zu rechnen; besonders im Bereich von Fahrleitungen bei Straßenbahnen und der U-Bahn besteht Lebensgefahr! Es sind die Dienstvorschriften (DUV) sowie die örtl. Sicherheitsanweisungen zu beachten.

- Achten Sie insbesondere auf :



Maschinen und Geräte

- Die verwendeten Maschinen und Geräte müssen den einschlägigen Bestimmungen genügen und geprüft sein.
- Vorhandene Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt oder manipuliert werden.

Arbeitsstelle

- Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig abzusichern und ständig in Ordnung zu halten.

Gerüste / hochgelegene Arbeitsplätze

- Leitern, Tritte und Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn sie zulässig und betriebssicher (aktueller Prüfnachweis) sind.
- Sorgen Sie für die Absperrung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, wenn von hochgelegenen

Arbeitsplätzen Baustoffe, Werkzeuge u. ä. herabfallen können.

- Benutzen Sie bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Absturzsicherungen.

Arbeiten mit Brandgefahren

(Entsprechend 8.4 Arbeitsschutz der ZVB)

Vor Beginn von Arbeiten, die eine Brandgefahr darstellen können wie: Schleif-, Schneid-, Schweiß- und Auftauarbeiten (Heißarbeiten) muss ein Heißerlaubnisschein ausgefüllt werden. Den Schein erhalten Sie bei den AuftraggeberInnen, ServicemanagerInnen, bzw. FremdfirmenkoordinatorInnen.

- Brennbare Gegenstände müssen entfernt bzw. abgedeckt, Löschmittel und Brandwache bereitgestellt werden.
- Falls eine Abschaltung der Brandmeldezentrale notwendig wird, wenden Sie sich an die/den BVG-Servicemanager(innen) bzw. FremdfirmenkoordinatorIn.
- Alle Brände müssen den Servicemanagern oder den Fremdfirmenkoordinatoren gemeldet werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(Entsprechend 7.1 Umweltschutz der ZVB)

- Wassergefährdend sind Stoffe dann, wenn sie Gewässer und Boden verunreinigen können (z. B. Öl, Benzin, Chemikalien usw.)
- Diese Stoffe dürfen unter keinen Umständen in das Erdreich oder die Kanalisation gelangen.
- Für die Lagerung, den Transport und den Umgang sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu beachten. In Wasserschutzgebieten sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist nur in dem Maß gestattet, wie es für die Durchführung der Arbeiten auf dem Betriebsgelände notwendig ist.